

## Ing. Susanna Arazli – Expertin für Garagen

### 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (in der Folge „AG“ genannt) und der Auftragnehmerin (in der Folge „ANin“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG's sind ungültig, es sei denn, diese werden von der ANin ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Angebote, Nebenabreden

2.1 Die Angebote der ANin sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

2.2 Enthält eine Auftragsbestätigung der ANin Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

2.3 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### 3. Erfüllungsort

3.1 Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der ANin.

### 4. Auftragserteilung

4.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen AGB.

4.2 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die ANin um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

4.3 Die ANin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

4.4 Die ANin kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des AG's Aufträge erteilen.

4.5 Die ANin kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subauftragnehmer heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der ANin Aufträge erteilen..

### 5. Geheimhaltung

5.1 Die ANin ist zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet.

5.2 Die ANin ist auch zur Geheimhaltung ihrer Beratungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die ANin berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den von der ANin und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der ANin. Sie dürfen vom AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der AG ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der ANin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der ANin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des AG's gegen diese Bestimmungen berechtigt die ANin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

### 7. Gewährleistung

7.1 Die ANin ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den AG hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des AG's erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

### 8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Die ANin haftet dem AG für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der ANin beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Darüber hinaus wird die Haftung der ANin für Schäden wegen leichter Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin zu Gänze ausgeschlossen. Ansprüche gegen die ANin verfallen endgültig, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der AG vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom

sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß) der ANin.

8.3 Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der ANin zurückzuführen ist.

8.4 Sofern die ANin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die ANin diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5 Sofern die ANin trotzdem eine Haftung aus oder im Zusammenhang mit der beauftragten Tätigkeit trifft, ist die Haftung der ANin mit dem doppelten Netto-Auftragswert begrenzt.

## **9. Honorar, Leistungsumfang**

9.1 Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

9.2 In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom AG zu bezahlen.

9.3 Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

9.4 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die ANin ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem AG und der ANin. Die ANin ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch die ANin fällig.

9.5 Wenn nicht anders vereinbart sind anfallende Spesen, Reisekosten, etc. gegen Rechnungslegung der ANin vom AG zusätzlich zu ersetzen.

## **10. Elektronische Rechnungslegung**

10.1 Die ANin ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die ANin ausdrücklich einverstanden.

## **11. Rücktritt vom Vertrag**

11.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

11.2 Bei Verzug der ANin mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG's erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

11.3 Bei Verzug des AG's bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die ANin unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die ANin zum Vertragsrücktritt berechtigt.

11.4 Ist die ANin zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AG's. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des AG's sind von diesem die von der ANin erbrachten Leistungen zu honorieren.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Für Verträge zwischen AG und der ANin kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

12.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der ANin vereinbart.

12.4 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

12.5 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.